

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 701

13. November 2007

**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
"Wirtschaft und Politik
Ostasiens"
und die Master-Studiengänge
"Wirtschaft Ostasiens" und
"Politik Ostasiens"
der Fakultät für
Ostasienwissenschaften
an der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 09. September 2007



**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
"Wirtschaft und Politik Ostasiens"
und die Master-Studiengänge
"Wirtschaft Ostasiens" und "Politik Ostasiens"
der Fakultät für Ostasienwissenschaften
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 9. November 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 HG und des § 64 Abs. 2 HG vom 31.10.2006 (GVBl. NRW S. 474) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Wirtschaft und Politik Ostasiens" und die Master-Studiengänge "Wirtschaft Ostasiens" und "Politik Ostasiens" der Fakultät für Ostasienwissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum vom 28. Januar 2005 (AB NW. Nr. 582 vom 01. Februar 2005) wird wie folgt geändert:

! Die veränderten Textstellen sind kursiv gedruckt. !

§ 3 (1)

Streichung des Anführungszeichens nach dem Wort „verliehen“.

§ 19 (1)

Das erfolgreiche Studium ist Teil der Bachelor-Prüfung in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem. Die Bachelor-Prüfung besteht aus der Bachelor-Arbeit nach § 21, die nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in dem gewählten Schwerpunkt geschrieben wird, und einer mündlichen Prüfung von *bis zu* 45 Minuten Dauer (Fachprüfung). In die Endnote der Bachelor-Phase werden nach Maßgabe des Anhangs zur Prüfungsordnung die Ergebnisse von Prüfungsrelevanten Studienmodulen nach § 8 einbezogen. Ein Praktikum im Optionalbereich kann kein Prüfungsrelevantes Modul sein.

§ 20 (1)

Zu den Fachprüfungen und zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. die Studienvoraussetzungen für die nach § 6 gewählten Fächer erfüllt und nachweisen kann,
2. an der Ruhr-Universität Bochum im Studiengang "Wirtschaft und Politik Ostasiens" eingeschrieben oder nach § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörerinnen zugelassen ist und hier mindestens zwei Semester ordnungsgemäß studiert hat, ~~und~~
3. während der Bachelor-Studienphase mindestens 130 Kreditpunkte erreicht hat *und*
4. *mindestens zwei* Module des entsprechenden Schwerpunktfaches* absolviert hat.

*) Hiervon ausgenommen sind im Schwerpunkt Politik Ostasiens die Module „Politische Ideengeschichte Ostasiens“ und „Geschichte Ostasiens“.

§ 21 (1)

Streichung der Worte „mit einer zusätzlichen Vorbereitungszeit von zwei Wochen“.

§ 21 (2)

Die Bachelor-Arbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss nach § 12 bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Die betreuende Prüferin oder der betreuende Prüfer kann auch zugleich Prüferin oder Prüfer in einer Fachprüfung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 sein. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ~~Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.~~

§ 27 (2)

Die Master-Arbeit wird von einer gemäß § 12 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei Arbeiten in auswärtigen Einrichtungen muß die Betreuung bei der Hochschule bleiben. Für die Wahl der Prüferin oder des Prüfers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

Anhang 1. Curriculum des BA-Studiengangs „Wirtschaft und Politik Ostasiens“ mit den Studienschwerpunkten „Wirtschaft Ostasiens“ oder „Politik Ostasiens“

Im Rahmen des Studiengangs „Wirtschaft und Politik Ostasiens“ kann "Wirtschaft Ostasiens" oder "Politik Ostasiens" als Studienschwerpunkt gewählt werden. Der Schwerpunkt wird auf der Prüfungsurkunde ausgewiesen.

Das Studium gliedert sich in den für alle Studierenden geltenden gemeinsamen Bereich und das anschließende schwerpunktorientierte Fachstudium:

Gemeinsamer Bereich:

Module der Lehrstühle "Wirtschaft Ostasiens" und "Politik Ostasiens":

Grundlagen der wirtschaftswissenschaftlichen Ostasienforschung	SWS 4	CP 6
Grundlagen der politikwissenschaftlichen Ostasienforschung	SWS 4	CP 6

Veranstaltungen anderer Sektionen der Fakultät für Ostasienwissenschaften:

Modul zum kulturellen und gesellschaftlichen Hintergrund von Wirtschaft und Politik Ostasiens	SWS <i>min.</i> 4	CP 4-6
---	----------------------	-----------

Sprachmodule und Sprachlehrveranstaltungen

Grundkurs Modernes Chinesisch 1	SWS 8	CP 10
Grundkurs Modernes Chinesisch 2	SWS 8	CP 10
Aufbaukurs Modernes Chinesisch	SWS 12	CP 14
Oberkurs Modernes Chinesisch	SWS 4	CP 5

eine Textlektüre-Veranstaltung 2 SWS 3 CP

oder

Grundkurs Japanisch I	SWS 9	CP 10
Grundkurs Japanisch II	SWS 9	CP 10
Mittelkurs Japanisch III	SWS 8	CP 10
Mittelkurs Japanisch IV	SWS 8	CP 10

Sonstige Veranstaltungen
Wahlpflichtveranstaltungen

Optionale Veranstaltungen (Optionalbereich der RUB oder andere Veranstaltungen). Vorgeschrieben werden wahlweise ein achtwöchiger Studienaufenthalt in Ostasien oder ein achtwöchiges Praktikum. ¹ Die Sektion Politik Ostasiens bewertet diese alternativen Leistungen mit 12-15 CP. Für den Schwerpunkt „Politik“ beträgt der Optionalbereich <i>mindestens</i> 32 CP, für den Schwerpunkt „Wirtschaft“ <i>mindestens</i> 18 CP.		CP mindestens 18
---	--	------------------------

Schwerpunktorientiertes Fachstudium

A. Wirtschaft Ostasiens

Module des Lehrstuhls "Wirtschaft Ostasiens":

Angewandte Wirtschaftswissenschaft in Ostasien I (China, Japan, Korea)	SWS 4	CP 6
Angewandte Wirtschaftswissenschaft in Ostasien II (China, Japan, Korea)	SWS 4	CP 6

Module der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft²:

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		CP 10
Unternehmensrechnung		CP 10
Finanzierung und Investition		CP 5
Mikroökonomie		CP 10
Makroökonomie		CP 10
Mathematik für Ökonomen		CP 5
Statistik 1		CP 5
Statistik 2		CP 5

Wahlpflichtmodul(e) im Umfang von 10 CP aus den Bereichen Management und/oder Economics.

Bereich Management
Accounting I: Bilanzansatz und Bewertung
Accounting II. Konzernrechnungslegung und sonstige rechnungslegungsinstrumente
Accounting III: Wirtschaftsprüfung
Banking & Finance 1
Corporate Finance
Koordinationsaspekte der Produktionswirtschaft
Marketing Management
Operatives Controlling
Personalökonomik I
Quantitative Decision Making
Risikomanagement
Strategisches Controlling
Transformationsaspekte der Produktionswirtschaft
Unternehmensanalyse
Unternehmensbesteuerung I
Unternehmensbesteuerung II
Verhaltenswissenschaftlich fundierte Organisations- und Führungsforschung

¹ Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Fachvertreter in Übereinkunft mit dem Prüfungsausschuss.

² Nach Maßgabe des Lehrangebots der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.

Wirtschaftsinformatik I
Wirtschaftsinformatik II

Bereich Economics
Angewandte Empirische Wirtschaftsforschung
Europäische Wirtschaftspolitik
Grundlagen der Empirischen Wirtschaftsforschung
Grundlagen der Finanzwissenschaft
Internationales und deutsches Wirtschaftsrecht I
Internationales und deutsches Wirtschaftsrecht II
Monetäre Ökonomik
Öffentliche Finanzierung
Ökonomik und Recht nachhaltiger Entwicklung
Spezielle Wirtschaftspolitik 1
Spezielle Wirtschaftspolitik 2
Welthandel und Entwicklung
Wettbewerbspolitik
Wettbewerbstheorie
Wirtschaftspolitik Ostasiens

Anhang 2. Curriculum des Master-Studiengangs „Wirtschaft Ostasiens“

Satz 2 „Voraussetzung für den Abschluss des Studiengangs ist ein einjähriger Aufenthalt in Ostasien, wahlweise als Studienaufenthalt oder als Praktikum.“ wird um eine Fußnote mit folgendem Wortlaut ergänzt: „Über Ausnahmen entscheidet der Fachvertreter in Übereinkunft mit dem Prüfungsausschuss.“

Die Überschrift „Wirtschaftswissenschaft (26 SWS/ 44 CP)“ wird um die Fußnote „Nach Maßgabe des Lehrangebots der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft ergänzt“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung findet Anwendung auf alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs "Wirtschaft und Politik Ostasiens" und des Master-Studiengangs "Wirtschaft Ostasiens" der Fakultät für Ostasienwissenschaften, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Änderungssatzung aufgenommen haben, kann diese Änderungssatzung angewendet werden. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 11.07.2007.

Bochum, den 9. November 2007

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. E. Weiler